

## Warum verdient ein Psychotherapeut so viel weniger als ein Arzt in der Niederlassung?

Von Ulrike Böker

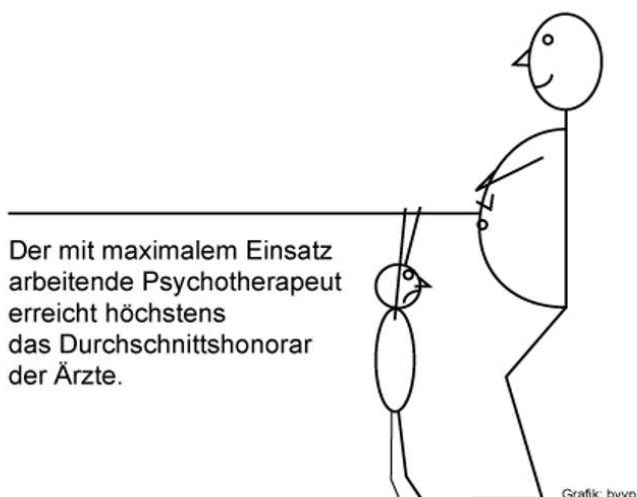
Psychotherapeutischen Praxen unterscheiden sich in vieler Hinsicht ganz maßgeblich von denen somatischer Ärzte. Das betrifft nicht nur die Struktur und Organisation der Praxis, sondern auch die Fallzahlen, also die Anzahl der Patienten, die pro Quartal behandelt werden, und die Leistungen, die im Einheitlichen Bewertungsmaßstab EBM abgerechnet werden können. Dazu gehören bei den Psychotherapeuten die psychotherapeutische Einzel- oder Gruppensitzung, die Probatorische Sitzung, die biographische Anamnese, ein Test etc. Psychotherapeutische Leistungen sind größtenteils zeitgebunden, das heißt, es ist genau vorgegeben, wie lange eine Sitzung mindestens dauern muss, und sie sind persönlich zu erbringen. Damit können sie nicht an Praxispersonal delegiert und deshalb auch nicht beliebig vermehrt werden, wie das bei somatischen Leistungen oft der Fall ist. Hier können Medizinische Fachkräfte Leistungen übernehmen, die aber vom Arzt abgerechnet werden. Das geht in Psychotherapiepraxen nur bei der Durchführung und Auswertung von Tests und Fragebögen. Außerdem verfügen die Psychotherapeuten über einen sehr kleinen und damit übersichtlichen Ziffernkranz, der ihnen im EBM zur Abrechnung zur Verfügung steht.

In 1999 wurde vor dem Bundessozialgericht ein Grundsatzurteil zur Vergütung der genehmigungspflichtigen Psychotherapie getroffen. Hintergrund war, dass die Psychotherapeuten damals keine geschützte Vergütung hatten und sozusagen „unter die Räder“ des sogenannten Hamsterradeffekts gerieten, der bei der Abrechnung in somatischen Praxen eingesetzt hatte. Die somatischen Ärzte kompensierten den damaligen Punktwertverfall (also den Verfall der Vergütung für eine Leistung) durch die Abrechnung von immer mehr Leistungen. Die Psychotherapeuten konnten das nicht, weil deren Leistungen ja zeitgebunden sind, und kamen deshalb mit Honorarverlusten von über 20 % bei ohnehin geringem Honorar pro Sitzung in existentielle Nöte. Daraufhin zogen sie vor Gericht, ganz vorne der bvvp als Unterstützer der entscheidenden Musterklage.

Das Urteil gilt in seinen Grundsätzen bis heute. Einer mit genehmigungspflichtigen Sitzungen (Einzel- oder Gruppenpsychotherapie) maximal ausgelasteten psychotherapeutischen Praxis muss es demnach möglich sein, zumindest den Durchschnittsertrag von Facharztgruppen im unteren Einkommensbereich zu erwirtschaften. Maximal ausgelastet bedeutet 36 Sitzungen in 43 Wochen des Jahres, also insgesamt 1.548 Sitzungen im Jahr. Nur etwa 3 % aller Psychotherapeuten

erreichen dieses Maximum, da neben den Sitzungen auch noch ca. 1/3 weitere Arbeitszeit für die Administration anfallen und es außerdem eine Belastungsgrenze dieses anstrengenden und intensiven Arbeitens gibt, die bei den meisten deutlich unterhalb dieses Maximums liegt. Dies gibt einen Hinweis darauf, wie ungerecht dieser Ansatz schon im Kern ist. Das folgende Bild drückt die gerichtlich festgeschriebene Ungerechtigkeit treffend aus.

### Die angemessene Vergütung ???



Oft ist von der „angemessenen Vergütung“ zu lesen. Das ist sie nicht, sondern es handelt sich um eine Mindestvergütung, die gerade noch rechtlich vertretbar ist. Angesichts des begrenzten Budgets, das der ambulanten Versorgung zur Verfügung steht, muss man sich aber nicht wundern, dass es seit 19 Jahren niemals gelang, über die Grenze dieser Mindestvergütung hinauszugehen.

In 2018 wird die Einzelsitzung nach dieser Formel mit 89,60 € vergütet, in 2019 werden es dann 91,02 € sein, denn die allgemeinen Preissteigerungen werden auch bei der Vergütung ärztlicher Leistungen jährlich berücksichtigt.

Die beiden 2017 in die Versorgung eingeführten Leistungen der Psychotherapeutischen Sprechstunde und der Akutbehandlung lehnen sich mit ihrer Vergütung an die der genehmigungspflichtigen Psychotherapie an.

Die Probatorik ist durch das damalig BSG-Urteil nicht geschützt, weil die vom Gericht festgelegte Bedingung der Genehmigungspflicht fehlt, und wird deshalb immer noch deutlich niedriger honoriert, obwohl sie mindestens soviel zeitlichen Aufwand erfordert. In 2018 liegt die Honorierung gerade mal bei 66,16 €.

Damit ist klar, dass es in der Honorarpolitik weiterhin viel zu tun gibt und die Verbände auch an dieser Front für die Niedergelassenen kämpfen müssen.